

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EKB 04/2019)

Ausgabe: April 2019

Nachfolgende Bedingungen gelten, soweit keine davon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

1. BESTELLUNG

Der AN hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut des AN zu halten. Hinweise oder Abweichungen hat der AN in seinem Angebot schriftlich, konkret und übersichtlich anzubringen. Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen und alle Änderungen und Nachträge dazu für den Auftraggeber (AG) - Firmenname und Anschrift siehe Bestellung (AG) nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich oder per Fax erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Auftragnehmer (AN) nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen des AG als vom AN anerkannt. Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten für den AG ausnahmslos nur dann als verbindlich, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch seine schriftliche oder durch Telefax erfolgte Bestätigung verbindlich.

Bestelltag ist das Absenddatum der Bestellung.

Die Bestellung ist vom AN innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab dem Bestelltag, schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist einlangend beim AG, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung/des Auftrages zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist der AG berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, ohne dass dem AN deshalb Ansprüche, aus welchem Titel immer, zustehen. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen der Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen oder mit Telefax erfolgten Zustimmung durch den AG. Die vorbehaltlose Warennahme gilt in keinem Fall als eine solche Zustimmung.

2. PREISE

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inklusive aller im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN, wie z.B. Transport und Versicherung usw. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert an einen bestimmten Ort“ (DAP) in Österreich gemäß INCOTERMS 2010. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

3. ZAHLUNG

Zahlung leistet der AG, wenn nicht anders vereinbart ist, nach ordnungsmäßiger Rechnungslegung (siehe Pkt. 4) und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung nach 21 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, nach Wahl des AG. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen). Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen den AG, fällige Zahlungen zur Gänze zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc. Zahlungen gelten nicht als Verzicht des AG auf seine Ansprüche.

4. RECHNUNGSLEGUNG

Lieferungen und Rechnungen sind vertragskonform und je Bestellung getrennt vorzunehmen. Rechnungen sind 1-fach an den AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung), mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines, Baurechnungen fünfjährig einzureichen, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Für zu verzollende Sendungen gilt überdies Pkt. 5. AN aus einem EU-Staat haben bei sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch

- den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung
- das Ausstellungsdatum
- die Rechnungsnummer
- die UID Nummer des AN anzuführen.

Der AG ist berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten oder AN mit Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, an denen die Bilfinger SE mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist (Bilfinger Konzerngesellschaften). Der AG ist weiters berechtigt, seine Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, die dem Lieferanten oder AN gegen eines der vorgenannten Unternehmen der Bilfinger Gruppe zustehen. Zu den Bilfinger Konzerngesellschaften, an denen Bilfinger mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist, gehören alle Gesellschaften, die das geschützte Warenzeichen, die Wort-Bild-Marke der Bilfinger Gruppe, führen.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

ES gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie beim AG anzufordern. Sofern der AN den Transport beisteilt, ist bei terminkritischen Sendungen vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der AG - Beschaffungsabteilung herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des AN. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften des AG sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen.

Kosten für die Transportversicherung trägt der AG nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Bei Nichterhaltung vom AG-Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Besonderen Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

6. TERMINE

Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keine vorgezogenen Ansprüche auf Zahlung.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN - Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Alle Bedingungen gelten nebeneinander.

- Lieferung und Leistung
1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation
0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes;

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen. Dem AG ist die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlichen Schadens unbenommen.

7. GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE

Der AN leistet für die vertraglich vereinbarten und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 24 Monaten bei beweglichen und 36 Monaten bei unbeweglichen Sachen Gewähr und garantiert Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln für die Dauer dieser Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber des AG = EA). Die Gewährleistungsfrist endet jedenfalls spätestens 36 Monate bei beweglichen bzw. 48 Monate bei unbeweglichen Sachen nach vollständiger Erfüllung der vom AG bestellten Lieferungen und Leistungen. Unbeschadet sonstiger Rechte des AG und unabhängig vom Verschulden des AN ist der AG berechtigt, die festgestellten Mängel oder Schäden auf Kosten des AN durch Dritte

beheben zu lassen oder selbst zu beseitigen, wenn der AN der Aufforderung zur Mängelbesehung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.

Eine Prüfpflicht und Mängelrügepflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie neu zu laufen.

8. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Der AN haftet dem AG gegenüber im gesetzlichen Ausmaß. Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen und den AG zur Gänze schadlos zu klagen. Der AN tritt alle seine Mängel-, Garantie- und Schadenersatzansprüche gegen seine Vertragspartner erfüllungshalber an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an.

Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm potentielle Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

9. EXPORTKONTROLLE

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle deutschen und EU Vorschriften sowie, falls im konkreten Fall der Lieferung einschlägig, US Vorschriften einzuhalten, die sich auf den Import, Export oder Re-Export der Güter, die Gegenstand dieses Vertrages sind, beziehen. Ohne vorherige Zustimmung des Käufers ist der Verkäufer nicht berechtigt, US Güter, die der EAR (Export Administration Regulation) unterliegen, zu liefern bzw. in Lieferungen einzubauen oder US Personen zu beteiligen. Der Verkäufer teilt dem Käufer alle für den Export der Güter notwendigen Informationen mit und stellt dem Käufer unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach der verbindlichen Bestellung, die relevanten Daten mittels Formular „Erklärung zur Exportbeschränkung“ (siehe Anlage) für alle im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Güter zur Verfügung und verpflichtet sich, den Käufer über eintretende Änderungen jederzeit schriftlich informiert zu halten. Innerhalb der zwei Wochen stellt der Verkäufer dem Käufer schriftlich auch die Lieferantenerklärung zum präferentiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) sowie Zertifikate zur Präferenz (bei nicht-europäischen Lieferanten) zur Verfügung. Der Verkäufer stellt dem Käufer von allen Schäden, finanziellen Einbußen und Ansprüchen Dritter frei, die dem Käufer dadurch entstehen, dass der Verkäufer eine der oben genannten Pflichten verletzt hat, es sei denn, der Verkäufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

* Definition Güter: Waren, Software, Technologie und Informationen

10. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede später festgestellte Verletzung fremder Rechte oder Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten. Der AN verpflichtet sich, den AG und/oder den EA gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schadlos und klagslos zu halten und alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Anfrageunterlagen sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an den AG zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

11. GEHEIMHALTUNG

Der AN hat den Inhalt sämtlicher ihm im Rahmen der Angebots- und Abwicklungsphase vom AG und/oder EA direkt oder indirekt zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen kaufmännischer und technischer Natur und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.

12. URHEBERRECHT

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how, sowie auch von den im Zuge der Auftragsrealisierung vom AN erstellten Zeichnungen und Dokumente etc. verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

13. DATENSCHUTZVEREINBARUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Hauptvertrages übermittelten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Regelungen der DSGVO und dem DSG zu verarbeiten. Insbesondere werden die Vertragsparteien diese personenbezogenen Daten und deren Verarbeitungsergebnisse ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag verwenden.

Die Vertragsparteien werden die Daten umgehend löschen, wenn diese für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen, insbesondere die eigenen Mitarbeiter, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datenheimnisses im Sinne der DSGVO verpflichtet wurden. Dies gilt insbesondere für sämtliche Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen von personen- und firmenbezogenen Daten, die die Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag durchführen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung, der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei beiden Vertragsparteien aufrecht.

Die Vertragsparteien erklären, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der DSGVO ergriffen wurden, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

14. RÜCKTRITT

Der AG kann im Fall einer Vertragsverletzung des AN nach Gewährung einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Zu solchen Vertragsverletzungen zählen insbesondere auch Verzüge von Zwischen- oder Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder andere Erfüllungsmängel, welche die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen vom AG an den AN abgezogen werden.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, sichert der AN dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen schon jetzt verbindlich zu.

Der AG hat das Recht, auch jederzeit auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist nach Erklärung des Rücktrittes verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Tritt der AG wegen verschuldeter Vertragsverletzung des AN vom Vertrag zurück, haben AG und/oder EA Anspruch auf Nutzung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen des AN. Allfällige mit dieser Nutzung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN.

15. SONSTIGES

Der AG behält sich, dem EA und/oder deren Prüfgorgan das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Subauftragnehmer zu jeder Zeit z.B. während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung, Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung und gelten nicht als Genehmigung einer Lieferung/Leistung.

Alle Subauftragnehmer des AN, ausgenommen jene für Norm- und Standardteile, sind dem AG ausnahmslos rechtzeitig und schriftlich bekannt zu geben und von diesem schriftlich genehmigen zu lassen.

Der Eigentumsübergang an dem AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKB 04/2019)

Ausgabe: April 2019



Bilfinger Industrial
Services GmbH

Nachfolgende Bedingungen gelten, soweit keine davon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

Sollte der AG dies fordern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Alle Lieferungen an den AG haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Diesbezügliche Vorbehalte des AN sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch den AG rechtsunwirksam.

Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seine Subauftragnehmer. Unbeschadet der Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

16. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit jedem rechtsgültigen Auftragsverhältnis zwischen AN und AG, dem diese Bedingungen zugrunde liegen, (einschließlich jener betreffend die Gültigkeit des Vertrages selbst), ist ausschließlich das am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht.

Der Auftraggeber kann jedoch nach eigener Wahl davon abweichend auch

- das zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Auftragnehmers, oder
- das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien (Ort des Schiedsverfahrens: Wien; Verfahrenssprache deutsch)

in Anspruch nehmen.

17. ANWENDBARES RECHT

Auf den Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 anwendbar.

18. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Der AN ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten (zu finden unter www.vam.bilfinger.com – Unternehmen – Einkauf) verpflichtet.